

**Fünfzehnte Sitzung – Quinzième séance****Freitag, 18. März 1983, Vormittag****Vendredi 18 mars 1983, matin**

8.00 h

*Vorsitz – Présidence: Herr Eng*

**Präsident:** Ich eröffne die Sitzung mit der erfreulichen Mitteilung, dass unser zweitjüngstes Ratsmitglied heute einen geraden Geburtstag feiert. Ich gratuliere Frau Monika Weber. *(Beifall)*

Wir behandeln nun persönliche Vorstösse nach der ausgeteilten separaten Liste. Ich möchte vorweg zwei Feststellungen machen:

1. Usanzgemäss wird bei Motionen und Postulaten keine Diskussion geführt, sondern eine eventuelle Diskussion wird auf später verschoben.
2. Bei den Interpellationen, bei denen Diskussion beantragt wird, wird unmittelbar über die Diskussion abgestimmt. Sie sind damit einverstanden.

81.914

**Motion Schnider-Luzern****Haushaltzulage für Kleinbauern****Allocations de ménage aux petits paysans***Wortlaut der Motion vom 17. Dezember 1981*

Der Bundesrat wird eingeladen, eine Revision des Bundesgesetzes über Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 20. Juni 1952 vorzubereiten, wonach künftig Kleinbauern im Sinne dieses Gesetzes neben den Kinderzulagen auch Anspruch auf eine Haushaltzulage haben, wenn sie mit ihrem Ehegatten, ihren Kindern oder ihren Eltern, bzw. einem Elternteil, einen gemeinsamen Haushalt führen.

*Texte de la motion du 17 décembre 1981*

Le Conseil fédéral est chargé de faire élaborer un projet de révision de la loi fédérale du 20 juin 1952 sur les allocations familiales dans l'agriculture, projet qui prévoit que, dorénavant, les petits paysans ont droit, en sus des allocations familiales, à une allocation de ménage lorsqu'ils font ménage commun avec leur conjoint, leurs enfants ou leurs parents (ou avec l'un ou l'autre de leurs parents).

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Aregger, Barras, Biderbost, Blocher, Blunschy, Bühler-Tschappina, Bundi, Bürer-Walenstadt, Butty, Cantieni, Columberg, Darbelay, Dürr, Fischer-Hägglingen, Frei-Romanshorn, Gerwig, Hari, Hofmann, Huggenberger, Iten, Jelmini, Jost, Jung, Kaufmann, Keller, Koller Arnold, Kühne, Landolt, Loretan, Meier Josi, Merz, Muff, Muheim, Müller-Scharnachtal, Nebiker, Nef, Nussbaumer, Oehen, Oehler, Oester, Ogi, Petitpierre, Rätz, Risi-Schwyz, Roth, Röthlin, Rubi, Rüttimann, Schärli, Scherrer, Schnyder-Bern, Schüle, Spiess, Tochon, Vannay, Zbinden (56)

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

1. Ausgangslage: Die Kleinbauern im Berggebiet erfüllen – sowohl bei haupt- als auch bei nebenberuflicher Bewirtschaftung – sehr bedeutungsvolle Aufgaben. Einerseits stellen sie eine dauernde Besiedelung und Bewirtschaftung

jener Randregionen sicher und leisten damit sowohl in bevölkerungspolitischer Hinsicht als auch in bezug auf den Landschaftsschutz einen wertvollen Dienst. Gleichzeitig stellen sie ein Potential an Arbeitskräften für saisonal bedingte Tätigkeiten in Hotellerie und Tourismus dar, sie tragen durch ihre Bewirtschaftung zur Erhaltung der Infrastruktur bei, und nicht zuletzt hängt vom Erhalt der Kleinbauern im Berggebiet der Erhalt des gesellschaftlichen Lebens in Vereinen, Kirchengemeinden, im politischen Leben und in der Schule ab. Durch die zunehmende Motorisierung wird die Versuchung immer grösser, dem oft recht harten Bergbauernleben durch die Abwanderung auszuweichen. Andererseits erlaubt heute die Technisierung auch eine nebenberufliche Bewirtschaftung eines Gehöftes im Berggebiet, während Gewerbe und Fremdenverkehr von den auf diese Weise freigewordenen Arbeitskräften in den Randregionen profitieren können. Die betroffenen Bergbauern nehmen zwar durch diese gemischte Erwerbstätigkeit eine schwere Belastung auf sich (geringe Freizeit, grosse Arbeitswege, lange Arbeitstage), gleichwohl ist diese Mischform der Erwerbstätigkeit das volkswirtschaftliche Rückgrat der Berg- und Randgebiete. Es ist unbestritten, dass die Berglandwirtschaft einer besonderen Förderung durch den Staat bedarf. Die Massnahmen, welche meist produktionsabhängig sind, sind denn auch zahlreich, ohne dass im Berggebiet die Lohnverhältnisse auch nur annähernd die gleichen wären wie im Talgebiet. Die Förderungsmassnahmen zugunsten des Berggebietes sind entweder direkt produktionsabhängig (Viehhalterbeiträge) oder aber stehen in einem engen Zusammenhang mit der Produktionsgrundlage (Bewirtschaftungsbeiträge). Die Kleinbauern im Berggebiet werden deshalb in der Tendenz benachteiligt, weil entweder ihre Produktion ohnehin nur klein oder aber die Produktionsgrundlage – beispielsweise im Nebenerwerbsbetrieb – nicht ausreichend ist. Die Nebenerwerbslandwirte haben zudem die Schwierigkeit, dass sie von Strukturverbesserungsmassnahmen wie Investitionskrediten und Investitionssubventionen nicht in gleichem Ausmass profitieren können wie die hauptberuflich tätigen Landwirte, weil die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen dies ausschliessen (ich verweise diesbezüglich auf meine Motion vom 19. Juni 1980, womit die Änderung der entsprechenden Verordnung über Investitionskredite und Betriebshilfen in der Landwirtschaft verlangt wurde und welche in ein weniger verbindliches Postulat umgewandelt wurde).

2. Verstärkung der sozial- und familienpolitischen Massnahmen: Den unschätzbaren Dienst, den die bäuerliche Arbeit in den Berggebieten aus volkswirtschaftlicher wie auch gesellschaftlicher Sicht leistet, kann man nicht abgelenken, hingegen ist es möglich, durch zusätzliche gezielte sozialpolitische Massnahmen die Kleinbauern unabhängig von ihrer Produktion und von der Grösse ihres Hofes zu unterstützen. Die gute Massnahme der produktionsunabhängigen Direktzahlungen führt leider vielerorts dazu, dass der Berg- und Kleinbauer nicht oder nur zum Teil in den Genuss dieser Massnahme kommt, weil entweder die Verpächter diese Zahlungen als Mehrpachtzins beanspruchen oder die Bodenpreise nach oben getrieben werden. Direktzahlungen in Form von Haushaltzulagen werden dem Empfänger dagegen von keiner Seite streitig gemacht. Der Bund kennt bereits mit dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) vom 20. Juni 1952 ein Instrument zur sozial- und familienpolitischen Unterstützung der Kleinbauern. Gemäss diesem Gesetz erhalten einerseits die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und andererseits die Kleinbauern, welche eine bestimmte Einkommenslimite nicht überschreiten, Familienzulagen. Während die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer gemäss Artikel 2 dieses Gesetzes sowohl Kinder- als auch Haushaltzulagen erhalten, bekommen die selbständigen haupt- und nebenberuflichen Kleinbauern lediglich Kinderzulagen (Art. 7). Diese Ungleichbehandlung ist heute um so weniger zu begründen, als gerade der selbständige Kleinbauer zusätzliche Lasten zu erbringen hat, die mit der Führung eines

## Mitteilungen des Präsidenten

## Communications du président

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1983
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.03.1983 - 08:00
Date	
Data	
Seite	502-502
Page	
Pagina	
Ref. No	20 011 308

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.